

9. Dezember 2020

Inhalt

	Seite
Kommunales Beteiligungsmanagement	1-7
Corona: Kommunen als Krisenmanager	7-8
Digitale Souveränität von Kommunen stärken	8-9
Stadtentwicklung in Coronazeiten	10-11

Kommunales Beteiligungsmanagement und Beteiligungsbericht

Mit der seit Januar 2014 in Kraft getretenen Kommunalrechtsnovelle haben die Kommunen (Gemeinden und Landkreise) nach § 99 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (Sächs-GemO) durch eine Beteiligungsverwaltung die Voraussetzungen dafür zu schaffen, um die Unternehmen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, zu steuern und zu überwachen sowie die auf ihre Veranlassung in diesen Unternehmen tätigen Aufsichtsratsmitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe zu unterstützen.

Bereits seit März 2003, mit Inkrafttreten der Novellierung des kommunalen Wirtschaftsrechts, wurde verlangt, dass durch die Kommunen bis zum 31. Dezember des dem Berichtsjahr folgenden Jahres ein Beteiligungsbericht über die Eigenbetriebe und die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts vorzulegen ist, an denen die Kommune unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, einschließlich einer Anlage mit entsprechenden Angaben über die Zweckverbände, deren Mitglied die Kommune ist, sowie deren Beteiligungsberichte.

Zunächst keine gesetzliche Pflicht zur Steuerung und Kontrolle

Bis 2003 existierte faktisch keine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung der Kommunen zur kommunalen Steuerung und Kontrolle der in privatrechtliche Gesellschaften ausgelagerten Bereiche. In § 99 der Fassung der SächsGemO vor dem März 2003 wurde von den Kommunen lediglich verlangt dafür zu sorgen, dass in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag der Unternehmen elementare Minimalregeln festgeschrieben werden (für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen; den Wirtschaftsplan und den Finanzplan der Kommune zur Kenntnis

zu bringen; in Anwendung des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen; den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Kommune und der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen; das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ortsüblich bekannt zu machen; den Jahresabschluss und den Lagebericht nach ortsüblicher Bekanntgabe an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen).

Die mangelnde oder fehlende Kontrolle führte in den ausgelagerten Unternehmen (GmbH, AG) teilweise zu wirtschaftlichen Schieflagen und belastete die beteiligten Kommunen finanziell. Der Sächsische Rechnungshof (SRH) hatte wiederholt eine unzureichende kommunale Beteiligungsverwaltung konstatiert und in seinem Jahresbericht für 2001 die Schlussfolgerung gezogen: „Im Rahmen ihrer Pflicht zur Beteiligungsverwaltung haben sich die Gemeinden alle wesentlichen Informationen rechtzeitig zu verschaffen und den Erfordernissen entsprechend aufzubereiten. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass Fehlentwicklungen rechtzeitig erkannt werden können. Über die kommunalen Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen sollten jährlich Beteiligungsberichte erstellt und veröffentlicht werden. Dies sollte in der SächsGemO ausdrücklich vorgeschrieben werden.“¹

Notwendigkeit für wirksamere gesetzliche Regelungen

Bereits seit 1996 hatte der SRH in seinen Jahresberichten auf die Notwendigkeit von Änderungen im Gemeindefinanzrecht zur Steuerung und Kontrolle kommunaler Unternehmen in privater Rechtsform hingewiesen. In der Beratenden Äußerung „Verwaltungsmodernisierung in sächsischen Kommunen“ vom Februar 2003 hatte der SRH allgemein festgestellt, dass in den Kommunen mit zunehmender Tendenz eine Verlagerung klassischer Aufgaben in den Bereich kommunaler Unternehmen stattfindet. Welch gewaltiges Ausmaß der Aufgabenverlagerung einnimmt, zeigt sich auch in einer Gesamtbetrachtung der kommunalen Verschuldung, wie sie in den Jahresberichten des SRH abgebildet wird.

Gesamtbetrachtung der kommunalen Verschuldung für Sachsen²

Schuldenstand (Mio. €)	2003	2012	2019
Kommunale Haushalte	5.209	3.808	2.424
Zweckverbände	1.685	1.510	1.592
Eigenbetriebe	569	603	415
Eigengesellschaften	7.124	7.018	5.173
Beteiligungsgesellschaften	2.632	3.230	keine Angaben

Für 2012 hieß das, dass auf die ausgelagerten Bereiche 12,4 Mrd. € (= 76,5%) der kommunalen Gesamtschulden entfielen, während es für die kommunalen Haushalte lediglich 3,8 Mrd. € (= 23,5%) waren.

Der hohe Anteil der ausgelagerten Bereiche an der kommunalen Gesamtverschuldung sprach unbedingt dafür, durch gesetzliche Vorgaben die - insbesondere ins Privatrecht - verschobenen Bereiche einer stringenteren Steuerung und Überwachung durch die Kommunen zu unterziehen.

¹ Jahresbericht des Sächsischen Rechnungshofs 2001, Nr. 46 (www.rechnungshof.sachsen.de/JB2001.pdf)

² Quellen:

Jahresbericht 2013 des Sächsischen Rechnungshofs, Bd. II, S. 49 (www.rechnungshof.sachsen.de/JB2013-Band_II.pdf)

Jahresbericht 2020 des Sächsischen Rechnungshofs, S. 192 (www.rechnungshof.sachsen.de/JB2020-20.pdf)

Eine dezidierte Begründung für die notwendige Gesetzesnovelle lässt sich aus dem ausführlichen Kommentar zur SächsGemO herauslesen:

„Die Kommunen haben... viele Aufgaben aus ihrem Haushalt ausgegliedert und auf Unternehmen in Privatrechtsform, vorwiegend in der Rechtsform einer GmbH, übertragen. Dies gilt vor allem für größere Städte. Die Auslagerung und ihre Verbindung mit der Gemeinde bezeichnet man auch als ‚Konzern Stadt‘. Begründet wird das mit größerer Flexibilität, Entpolitisierung und Möglichkeiten zur Optimierung und Verschlinkung betrieblicher Abläufe, wodurch sich die Aufgaben kostengünstiger und effizienter erfüllen ließen. Ob dies in jedem Fall tatsächlich zutrifft, mag offen bleiben. Die Ausgliederung bewirkt aber, dass die jeweiligen Aufgabenbereiche - für die noch immer die Kommune verantwortlich bleibt - aus der Organisationsstruktur der Kommunen herausgelöst sind und die unmittelbaren Zuständigkeiten der von den Bürgern gewählten Gemeindeorgane auf Organe der betreffenden Gesellschaften übergeht, die keine unmittelbare demokratische Legitimation besitzen und auch nicht der Öffentlichkeit verpflichtet sind. Hinzu kommt, dass sie oftmals ihre Entscheidungen ‚hinter verschlossenen Türen‘ treffen. Es ist nicht zu bestreiten, dass die Auslagerung den kommunalpolitischen Einfluss auf die Aufgabenerledigung drastisch schmälert... Die Einwohner wehren sich zunehmend gegen solche Ausgliederungen, versuchen sie sogar zunehmend rückgängig zu machen und beklagen die Intransparenz der Unternehmensentscheidungen. Dagegen zeigen sie großes Vertrauen zu den in eigener Regie geführten Unternehmen oder zu Eigengesellschaften.

Eine Gemeinde kann ihre Gesamtverantwortung für die Aufgabenerfüllung und für einen effizienten und effektiven Einsatz ihrer Ressourcen sowie den Gesamtüberblick über die Kommunalpolitik mit ausreichenden Informationen für Grundsatzentscheidungen nur dann gezielt wahrnehmen, wenn sie ein qualifiziertes Beteiligungsmanagement einführt. Dieses hat die Aufgabe, ausreichende und einheitlich strukturierte Informationen bereitzustellen, ihre Beteiligungsunternehmen in die kommunalpolitischen Ziele und Leitbilder für die Gemeinde einzubinden sowie die Geschäftsführung der Unternehmen mit den Interessen der Gemeinde abzustimmen und zu koordinieren, ohne deren Selbstständigkeit zu tangieren. Die Errichtung eines Beteiligungsmanagements dient dem Ziel, durch die Bündelung kommunalrechtlicher, kommunalpolitischer, betriebswirtschaftlicher, steuerrechtlicher und handelsrechtlicher Kompetenzen in einer Einheit das betriebliche Handeln ökonomisch zu optimieren.“³

Kommunales Beteiligungsmanagement

Mit der seit Januar 2014 geltenden Kommunalrechtsnovelle werden durch § 99 Abs. 1 SächsGemO die Kommunen nun verpflichtet, eine Beteiligungsverwaltung einzurichten, um so auf die Unternehmen mit kommunaler Beteiligung einzuwirken, diese zu steuern und zu kontrollieren sowie die kommunalen Vertreter in deren Organen wirkungsvoll zu unterstützen.

In der Literatur ist davon die Rede, dass eine wirksame Beteiligungsverwaltung ein komplexes Beteiligungsmanagement erfordert. Beteiligungsmanagement umfasst dabei mehr als nur eine Beteiligungsverwaltung. Für Sachsen wurde hierfür ein „Leitfaden Beteiligungsmanagement im kommunalen Bereich“ erstellt.⁴

Unter Beteiligungsmanagement wird gemeinhin die Gesamtheit aller Maßnahmen gefasst, die eine Kommune in ihrer Rolle als Gesellschafter zur Führung, Steuerung und Kontrolle der Beteiligungsunternehmen einsetzt; eingeschlossen sind dabei auch die Eigenbetriebe und Zweckverbände.

³ Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbarer Kommentar ..., G § 99, Randnummer (Rn) 3 u. 4.

⁴ Leitfaden Beteiligungsmanagement im kommunalen Bereich; Hrsg.: Sächsisches Staatsministerium des Innern, Sächsischer Landkreistag, Sächsischer Städte- und Gemeindetag; Dresden, November 2014, (www.kommunaleverwaltung.sachsen.de/download/Kommunale_Verwaltung/Leitfaden_Beteiligungsmanagement.pdf)

Voran steht beim Beteiligungsmanagement die Festlegung der kommunalpolitischen Zielsetzungen, „der Aufnahme, Analyse, Überprüfung und Festlegung der strategischen Ausrichtung der Beteiligungsunternehmen. Die Unternehmensziele sind eindeutig zu formulieren und mit denjenigen der Gemeinde abzustimmen. Sach-, Leistungs- und Finanzvorgaben sind zu entwickeln. Das gilt auch für die Geschäftsfelder und Fragen der Kooperation, Finanzplanung und Kontrollmanagement.“⁵

Zu den wesentlichen Elementen des Beteiligungsmanagements gehören die Beteiligungsverwaltung, das Beteiligungscontrolling und die Mandatsbetreuung.

Die Beteiligungsverwaltung

Die Kommunen sind nach § 99 Abs. 1 SächsGemO verpflichtet, in der Verwaltungsorganisation entsprechende Voraussetzungen dafür zu schaffen, um ihre Unternehmen, an denen sie mittelbar und unmittelbar beteiligt sind, ausreichend zu steuern und zu überwachen. Sofern eine Kommune auch nur an einem Unternehmen beteiligt ist, muss sie eine Beteiligungsverwaltung einrichten. Jedoch werden keine gesetzlichen Detailvorgaben zur Organisation gemacht, weil die Verhältnisse zwischen kleinen Gemeinden, großen Städten und Landkreisen viel zu unterschiedlich sind. Wie jede Kommune ihre Beteiligungsverwaltung konkret organisiert, hängt von ihrer Größe und Struktur sowie von der Art und Umfang ihrer Beteiligungen ab. In größeren Städten kann das ein eigenständiges Amt sein, das direkt dem Oberbürgermeister untersteht, aber auch eine Eingliederung als Dienststelle der Kämmerei wäre denkbar. In kleineren Gemeinden wird ohnehin, schon aus Kostengründen, nur der Fachbedienstete für das Finanzwesen für die Wahrnehmung dieser Aufgabe in Frage kommen.⁶

Die Beteiligungsverwaltung hat beratende, vorbereitende und kontrollierende Funktionen, jedoch keine Entscheidungskompetenz. Die unternehmerische Verantwortung liegt bei den Geschäftsführern der einzelnen Gesellschaften. Sie haben den operativen Betrieb weitgehend selbstständig zu erledigen und die Entscheidungen des Aufsichtsrats oder der Gesellschafterversammlung umzusetzen. Die Beteiligungsverwaltung ist eine „Servicestelle“, die als Berater und Unterstützer für die Verwaltungsspitze, den Gemeinderat/Kreistag und für die von der Kommune entsandten Vertreter in den Unternehmensorganen wahrzunehmen.

Zu wichtigen Aufgaben der Beteiligungsverwaltung gehören:⁷

- Das Führen der Stammakte der Unternehmen, die insbesondere folgende Dokumente enthalten muss: Satzungen und Gesellschaftsverträge, sonstige Verträge, Geschäftsordnungen, Geschäftsanweisungen, Besetzung der Aufsichtsratsgremien, Handelsregisterauszüge, Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse, Protokolle sowie Dokumente von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern.
- Die Erfassung der wichtigen laufenden Stammdaten eines Unternehmens: allg. Unternehmensinformationen (Kontaktdaten der Ansprechpartner, Unternehmensanteile, Gesellschaftsverträge), Informationen über die Gremien (z.B. Beschlüsse oder Protokolle), Organigramm des Unternehmens, Stammdaten zur Wirtschaftsplanung, zum unterjährigen Beteiligungscontrolling, den Jahresabschlüssen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Darstellung von Mutter-/Tochterbeziehungen, Anteilsübersicht pro Unternehmen und Darstellung der Registereinträge (Handelsregister, Vereinsregister u. ä.).
- Die Wahrnehmung von Steuerungs- und Überwachungsaufgaben hinsichtlich der Einhaltung von gesellschaftsrechtlichen, EU-beihilferechtlichen und kommunalwirtschaftsrechtlichen Vorschriften.

⁵ Vgl. ebenda, G § 99, Rn 9.

⁶ Vgl. ebenda, G § 99, Rn 10.

⁷ Vgl. Leitfaden Beteiligungsmanagement im kommunalen Bereich, a.a.O., S. 17f sowie Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbarer Kommentar ..., G § 99 Rn 13.

- Die Archivierung von Grundlegendokumenten der Unternehmen, wenn möglich in elektronischer Form, mit dem Ziel, dass diese Dokumente auch in Folgejahren stets abrufbar und einsehbar sind.
- Die Steuerung und Überwachung der Beteiligungsunternehmen, mit dem Ziel der Erfüllung des öffentlichen Zwecks. Dazu hat die Beteiligungsverwaltung alle wesentlichen Informationen über die Gesamttätigkeit und die wirtschaftliche Entwicklung der Unternehmen bereit zu stellen und die notwendigen Beschlüsse des Gemeinderats/Kreistags vorzubereiten und die Vertreter mit den notwendigen Informationen und Unterlagen versehen.
- Die Vorbereitung der Sitzungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats. Hier geht es vor allem um die Anleitung der kommunalen Vertreter im Aufsichtsrat zu konkreten Maßnahmen der Überwachung und Prüfung der Geschäftsführung. Vor jeder Sitzung erhalten die kommunalen Mandatsträger eine Stellungnahme der Verwaltung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten mit gründlichen Informationen und Beratungsvorschlägen. Vor allem ist zu klären, ob der Gemeinderat/Kreistag Weisungen zu erteilen hat. In diesem Falle hat die Verwaltung dem Gemeinderat/Kreistag detaillierte Vorschläge zu unterbreiten und diese dann den Vertretern gezielt zu erläutern und deren Hintergründe darzulegen. Die Beteiligungsverwaltung hat zu prüfen, ob die Vertreter ihre Aufgaben pflichtgemäß wahrgenommen haben, sich an erteilte Weisungen hielten oder die Vorschläge der Beteiligungsverwaltung umgesetzt haben.
- Die Aufstellung des Beteiligungsberichts entsprechend § 99 Abs. 2 u. 3 SächsGemO.

Das Beteiligungscontrolling

Unter dem Begriff des Beteiligungscontrollings ist ein Instrumentarium zu verstehen, um den kommunalen Entscheidungsträgern rechtzeitig alle für Entscheidungen vorbereitenden und relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen. Es übernimmt Funktionen als Frühwarnsystem sowie Entscheidungs- und Führungsunterstützung. Durch das Beteiligungscontrolling soll erreicht werden, dass die Beteiligungen die von der Kommune mit der Beteiligung verbundenen Ziele umsetzen und die Prozesse steuern.

Zu den Aufgaben des Beteiligungscontrollings gehören insbesondere:⁸

Das *strategische Beteiligungscontrolling* gibt dem operativen Beteiligungscontrolling einen Gestaltungsspielraum vor und wird wiederum durch dessen Ergebnisse fortgeschrieben. Dabei ist die Umsetzung der kommunalpolitischen Zielsetzungen maßgeblich. Durch das strategische Beteiligungscontrolling wird die Anbindung der Beteiligungen an die kommunale Willensbildung gesichert. Die Strategien können auf unterschiedlichen Ebenen betrachtet werden. Ausgehend von den vereinbarten Zielen besteht das *operative Beteiligungscontrolling* aus unterschiedlichen Teilbereichen:

- **Finanzcontrolling:** Steuerung zentraler betriebswirtschaftlicher Größen (Erfolg, Vermögen, Finanzierung, Liquidität, Investitions- und Personalplanung); hierfür können den Beteiligungen Planerstellungen auferlegt werden. Dazu kommt eine jährliche Wirtschaftsplanung, d.h. von der Geschäftsführung bzw. Betriebsleitung ist ein Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Finanzplan, Investitionsplan und Stellenplan) anzufertigen.
- **Leistungscontrolling:** Überprüfung der formulierten Leistungserwartungen an die Beteiligung, Formulierung klar definierter, neuer und operationalisierbarer Zielvorgaben.
- **Risikocontrolling:** Risikoberichterstattung und Risikomanagement gehören zu den originären Aufgaben der Geschäftsführung bzw. Betriebsleitung einer Beteiligung. Aufgabe des Beteiligungscontrollings ist die kritische Auswertung der Risikoberichte bzw. dafür Sorge zu tragen, dass eine solche Risikoberichterstattung in einer der Beteiligung angemessenen Form eingerichtet und betrieben wird. Für größere Kommunen ist die Handha-

⁸ Vgl. Leitfaden Beteiligungsmanagement im kommunalen Bereich, a.a.O., S. 17f.

bung eines Risikohandbuchs optional anzudenken.

- **Investitionscontrolling:** Mit diesem wird die Rentabilität, Wirtschaftlichkeit und Amortisation großer Investitionsvorhaben erfasst.

Die Mandatsbetreuung

Bei der Mandatsbetreuung sollen die in die Gremien entsandten Mitglieder der Kommunen fachlich beraten und unterstützt werden. Dazu dient in erster Linie eine fachlich fundierte Vorbereitung der Gremienvorlagen sowie die zeitliche Entlastung der Mandatsträger. Von den Mitarbeitern der Beteiligungsverwaltung sind die Gremienvorlagen im Vorfeld zu sichten und aufzubereiten, in Form von Stellungnahmen verdichten und ggf. mit Empfehlungen zur Entscheidungsfindung zu versehen.

Eine weitere wichtige Aufgabe der Mandatsbetreuung ist die regelmäßige Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für die Mandatsträger zur Schulung in rechtlichen, betriebswirtschaftlichen und branchenspezifischen Fragestellungen. Generell ist es sinnvoll und erforderlich, den Mandatsträgern Gelegenheit zu geben, regelmäßig an Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen, die der Wahrnehmung ihrer Aufgaben dienlich sind.⁹

Der Beteiligungsbericht

Bis zum 31. Dezember des dem Berichtsjahr folgenden Jahres ist ein Bericht über die Eigenbetriebe und die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts vorzulegen, an denen die Kommune unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Dem Bericht sind als Anlage auch die entsprechenden Angaben für Zweckverbände beizufügen, deren Mitglied die Kommune ist, sowie deren Beteiligungsberichte.

„Dieser Bericht soll einen Beitrag zur größeren Transparenz der Gemeindeverwaltung bei ihrer Aufgabenerfüllung durch ausgegliederte Unternehmen in Privatrechtsform leisten. Denn solche Ausgliederungen ‚skelettieren‘ den kommunalen Haushalt und unterlaufen die Haushaltsgrundsätze der Vollständigkeit und Einheit. Der Beteiligungsbericht mindert diese Nachteile ab und verbessert den Gesamtüberblick über die kommunalen Aufgaben und die Art ihrer Erfüllung. Die komprimierte Darstellung versorgt Gemeinderat, Aufsichtsbehörde und die interessierte Öffentlichkeit mit den notwendigen Informationen. Gegenüber Gemeinderat und Öffentlichkeit soll Rechenschaft über die Entwicklung der Unternehmen abgelegt werden. Außerdem bilden die Beteiligungsberichte die Grundlage zur Steuerung und für eine qualifizierte Planung zu einer weiterführenden Entwicklung.“¹⁰

Im Beteiligungsbericht müssen nach § 99 Abs. 2 u. 3 mindestens enthalten sein:

- Die **Beteiligungsübersicht:** eine Gesamtübersicht über alle Beteiligungen unter Angabe der Rechtsform, des Unternehmensgegenstands, des Unternehmenszwecks und des Stamm- oder Grundkapitals sowie des prozentualen Anteils der Kommune an diesem enthalten muss. Die Beteiligungsübersicht dient dazu, die kapitalmäßige Verflechtung der Beteiligungen zu verdeutlichen.
- Die **Finanzbeziehungen:** die Darstellung der Finanzbeziehungen zwischen der Kommune und den Beteiligungen, insbesondere unter Angabe der Summe aller Gewinnabführungen an den Kommunalhaushalt, der Summe aller Verlustabdeckungen und sonstigen Zuschüsse aus dem Kommunalhaushalt, der Summe aller gewährten sonstigen Vergünstigungen sowie der Summe aller von der Kommune übernommenen Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen. Mit dieser Übersicht wird ein Überblick über die finanziellen Verflechtungen zwischen der Kommune und ihren Beteiligungen gegeben.
- Der **Lagebericht:** er stellt den Geschäftsverlauf und die Lage aller Beteiligungen so dar,

⁹ Vgl. ebenda, S. 29.

¹⁰ Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbarer Kommentar ..., G § 99 Rn 33.

dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild vermittelt wird. Der Lagebericht soll insbesondere auf Unternehmensvorgänge von besonderer Bedeutung, die während des letzten Geschäftsjahres eingetreten sind, und auf die voraussichtliche Entwicklung der Beteiligungen im kommenden Geschäftsjahr eingehen.

Sonstige Angaben

Als Anlage zum Beteiligungsbericht sind die entsprechenden Angaben für die Zweckverbände beizufügen, deren Mitglied die Kommune ist, sowie deren Beteiligungsberichte. Darüber hinaus soll der Bericht für jede Beteiligung in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem die Kommune unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 25 % beteiligt ist, insbesondere Folgendes ausweisen:

- die Organe der Beteiligung, die Zusammensetzung der Organe unter namentlicher Nennung von Geschäftsführung, Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, die Anzahl der Mitarbeiter sowie den Namen des bestellten Abschlussprüfers und, soweit möglich, die Namen und Beteiligungsanteile der anderen Anteilseigner,
- die wichtigsten Leistungs- und Bilanzkennzahlen für das Berichtsjahr und die beiden dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahre (für das Berichtsjahr sind die Planwerte den aktuellen Ist-Werten gegenüberzustellen); die Kennzahlen sollen eine Beurteilung der Vermögenssituation, der Kapitalstruktur, der Liquidität, der Rentabilität und des Geschäftserfolgs der Beteiligung zulassen,
- wesentliche Sachverhalte aus dem Lagebericht der Geschäftsführung zum Berichtsjahr und dem darauffolgenden Geschäftsjahr einschließlich einer Bewertung der Kennzahlen.

„Durch den Beteiligungsbericht werden die Gemeinderäte mit ausgewählten wichtigen Informationen versorgt. Der Beteiligungsbericht stellt aber wegen seiner vergangenheitsbezogenen Betrachtung kein hinreichendes operatives Steuerungsinstrument dar.“¹¹

AG

Kommunen als Krisenmanager gefordert

Während der zweiten Welle der Corona-Pandemie seien die Kommunen mehr denn je als Krisenmanager gefordert. „Die Städte und Gemeinden arbeiten derzeit an der Belastungsgrenze, um die Pandemie einzudämmen und ihre Bürgerinnen und Bürger zu schützen“, sagten der Präsident des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB), Bürgermeister Ralph Spiegler, und DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg im Rahmen der virtuellen Tagung des Präsidiums des kommunalen Spitzenverbandes in Berlin.

„Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind seit Monaten extrem gefordert. Bislang können wir stolz darauf sein, was wir gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern erreicht haben. Aber die Pandemie ist noch nicht vorbei.“

Spiegler und Landsberg betonten, dass die Pandemie massive Auswirkungen auf Ortskerne und Innenstädte haben werde, wenn es nicht gelänge, dort gegenzusteuern. Gemeinsames Ziel müsse es sein, möglichst rasch die Zahl der Neuinfektionen zu senken. Der zweite Lockdown durch die Corona-Pandemie trifft die Kommunen hart.

„Gastronomische Betriebe und das kulturelle Leben sind zum Stillstand gezwungen, das Vereinsleben kann nicht stattfinden und die Weihnachtsmärkte fallen aus“, so Spiegler und Landsberg. „Das ist nicht nur für die Bürgerinnen und Bürger eine Beeinträchtigung, sondern bedroht vielfach auch wirtschaftliche Existenzen. Aber das Virus lässt uns keine Wahl. Bund, Länder und Kommunen setzen alles daran, Deutschland gut durch diese Krise zu bekommen“.

¹¹ Leitfaden Beteiligungsmanagement im kommunalen Bereich, a.a.O., S. 44.

Sorgen bereitet den Kommunen dabei die zunehmende Belastung in den Krankenhäusern, den Pflegeeinrichtungen sowie den örtlichen Gesundheitsämtern und Ordnungsbehörden.

„Was die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dort leisten verdient unseren allergrößten Respekt. Aber es ist klar, dass wir trotz personeller Verstärkung aus anderen Bereichen die Grenze der Belastbarkeit erreicht haben. Deshalb muss es gelingen, die Zahl der Neuinfektionen deutlich zu senken“, warnten Spiegler und Landsberg. Dazu müssten alle vorhandenen Möglichkeiten genutzt und vor allem digitale Hilfsmittel genutzt werden. *„Gerade die Corona Warn-App muss dringend weiterentwickelt und gestärkt werden. Wir brauchen auf freiwilliger Basis auch die Möglichkeit, Zeit und Ort der Kontakte freizugeben, um den Menschen zu ermöglichen, ihre Risiken besser einschätzen zu können“*, forderten Spiegler und Landsberg. Dies sei auch unter Beachtung des Datenschutzes möglich.

„Klar ist: Datenschutzbedenken dürfen nicht zum Hemmschuh der Pandemiebekämpfung werden.“

Selbst wenn es bald einen Impfstoff gebe und damit die Hoffnung bestehe, die Pandemie zu überwinden, werde dies nicht ohne Folgen für Innenstädte und Ortskerne bleiben.

„Corona wird Spuren in den Städten und Gemeinden hinterlassen“, so Spiegler und Landsberg. *„Nicht alle Geschäfte, Restaurants, Kneipen und Kulturbetriebe werden die Krise überstehen“*.

Die Städte und Gemeinden würden alles daransetzen, Einzelhandel, Gastronomie und Kultur zu stärken, aber das werde nicht immer gelingen.

„Wir brauchen nach Corona Konzepte, um Ortskerne und Innenstädte zu stärken und umzugestalten. Die Krise kann auch eine Chance sein. Wenn es gelingt, mehr Grün, mehr Aufenthaltsqualität und mehr Abwechslung in die Kommunen zu bekommen, können wir daraus gestärkt hervorgehen“, so Spiegler und Landsberg abschließend.

aus: Stadt und Gemeinde 04/20

(www.dstgb.de/dstgb/newsletter/Homepage/Publicationen/StuG%20digital/StuG_0420.pdf)

Digitale Souveränität von Kommunen stärken!

Diskussionspapier des Deutschen Städtetages – beschlossen vom Hauptausschuss am 26. November 2020

Die Stadt der Zukunft ist vor allem eine vernetzte Stadt. Eine Stadt, in der durch digitale Möglichkeiten Mobilität nachhaltiger, Teilhabe niedrigschwelliger und Steuerung einfacher werden soll. Technologische Inkompatibilität, ein unklarer rechtlicher Rahmen, fehlende Vernetzung von Themenfeldern oder unzureichende Kompetenzen. Abhängigkeit im digitalen Raum hat für Städte viele Gesichter. Gut lässt sie sich für Kommunen beschreiben in den Dimensionen Technologie, Daten, Governance und Kompetenzen. Mit welchen Mitteln werden Selbstbestimmung und Handlungsfähigkeit gestärkt und Städte digital souveräner? IT ist heute nicht mehr Unterstützung von Verwaltungshandeln, sondern integraler Bestandteil. Kommunen spüren Abhängigkeiten, wenn Software nicht flexibel anzupassen ist oder nur durch einen bestimmten Hersteller bereitgestellt wird. Wenn Systeme, die sich austauschen müssen, nicht miteinander kommunizieren können. Schnittstellen und Standards passen oft nicht zusammen. Daten nicht gut nutzen zu können, hemmt das Innovationspotenzial von Städten.

Technologie ist ein wichtiger, aber nicht der einzige Aspekt digitaler Unabhängigkeit. Selbstbestimmung geht immer auf den Menschen zurück. Digital unabhängiger werden Städte auch durch entsprechende Kompetenzen in der Verwaltung. Hierbei spielt auch der Mut für Neues

und eine offene Haltung eine Rolle. Und eine souveräne Stadt braucht souveräne Bürgerinnen und Bürger. Dafür braucht es mehr digitale Bildung.

Souveränität. Der Begriff hat eine beeindruckende ideengeschichtliche Herleitung. Seit dem Staatstheoretiker Jean Bodin im 16. Jahrhundert haben sich Rechts- und Politikwissenschaftlicher sowie Philosophen mit der Bedeutung der Souveränität auseinandergesetzt. Kern ist die Selbstbestimmung. Heute braucht es eine neue Auseinandersetzung. Der Begriff der digitalen Souveränität hat Hochkonjunktur in der Digitalisierungsdebatte. Wie lässt er sich für Kommunen greifen und übersetzen?

Im Eckpunktepapier des IT-Planungsrates zur Digitalen Souveränität wird der Begriff beschrieben als „die Fähigkeiten und Möglichkeiten von Individuen und Institutionen, ihre Rolle(n) in der digitalen Welt selbstständig, selbstbestimmt und sicher ausüben zu können“. Das Kompetenzzentrum Öffentliche IT sieht digitale Souveränität „nicht als absoluten Zustand, sondern als eine facettenreiche strategische Autonomie“. Die Gesellschaft für Informatik nähert sich dem Kern des Begriffes über vier Dimensionen: Technologie, Daten, Governance und Kompetenzen.

Die Kommunale Selbstverwaltung ist Fundament politischen Handelns vor Ort. Dies muss Arbeits- und Handlungsfähigkeit sowie Selbstbestimmung auch im digitalen Raum voraussetzen. Deshalb will der Deutsche Städtetag mit diesem Diskussionspapier den Begriff der „Digitalen Souveränität“ zugänglich machen. Er soll auch abseits der meist fachlichtechnischen Diskurse geöffnet werden. Aus der Perspektive der Städte und ihrer Bürgerinnen und Bürger werden Abhängigkeitsverhältnisse in den verschiedenen Dimensionen beschrieben. Es werden ein politisches Leitbild für digitale Unabhängigkeit auf kommunaler Ebene gezeichnet und politische Forderungen entwickelt.

Beschluss des Hauptausschusses des Deutschen Städtetages

vom 26. November 2020 zum Diskussionspapier „Digitale Souveränität von Kommunen stärken“

1. Digitale Souveränität ist die Übersetzung des Prinzips der Kommunalen Selbstverwaltung in das digitale Zeitalter. Sie zu stärken ist Handlungsauftrag für Bund und Länder, aber auch für die Kommunen selbst.
2. Um Abhängigkeiten zu verringern, braucht es offene Standards und Schnittstellen. Nur so wird Interoperabilität geschaffen und ein technologischer Flickenteppich verhindert. Die deutschen Städte erwarten, dass Bund und Länder sich konsequent hierfür einsetzen.
3. Lösungen und Expertise müssen stärker gebündelt werden. Das geplante Zentrum für Digitale Souveränität ist ein guter Schritt. Hier sollten vom Bund auch explizit Austausch, Vernetzung und Kompetenzaufbau gefördert werden. Die kommunale Perspektive sollte stets miteinbezogen werden.
4. Digitale Souveränität braucht einen passenden Rechtsrahmen. Dieser muss übersichtlich und praktikabel in der Umsetzung sein. Gleichzeitig braucht es Flexibilität, um vor Ort gestalten zu können. Rechtliche Regelungen sollten Experimentierräume eröffnen und den Ansatz des Ausprobierens stärken. Handlungshilfen bei der Beschaffung können außerdem eine wichtige Hilfestellung bieten.
5. Digitalisierung kostet Geld und braucht qualifiziertes Personal. Kommunen müssen abseits von Förderprogrammen in die Lage versetzt werden, genug Geld für Digitalisierung zu haben. Auch beim Thema Digitalisierung gilt es, ein sich verstärkendes Gefälle zwischen den Kommunen zu verhindern.

Deutscher Städtetag, 02.12.2020, Das Diskussionspapier kann abgerufen werden unter:
www.staedtetag.de/files/dst/docs/Publikationen/Positionspapiere/2020/digitale-souveraenitaet-diskussionspapier.pdf

Stadtentwicklung in Coronazeiten – eine Standortbestimmung

Die Auswirkungen der Krise auf die kommunalen Finanzen sind entscheidend für die zukünftige Gestaltungskraft der Kommunen. Was heißt das für die Entwicklung unserer Städte? Eine Standortbestimmung.

Die Corona-Pandemie hat Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft in kurzer Zeit in den Ausnahmezustand versetzt. Die wirtschaftlichen und fiskalischen Folgen schlagen natürlich auch – zum Teil besonders stark – auf die kommunale Ebene durch.

Was heißt das für die Entwicklung unserer Städte? Gerade weil weiterhin Unsicherheit über Dauer und Ausmaß der Pandemie besteht, ist es nötig, die Schwerpunktsetzungen der Stadtentwicklung zu überprüfen.

Fast alle Prognosen zur Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts im Jahr 2020 gehen von einem Rückgang von über sechs Prozent aus und damit vom stärksten Einbruch des Sozialprodukts in der Geschichte der Bundesrepublik. Kommunale Steuereinnahmen leiden stark unter dieser Entwicklung. Für die aufkommensstärkste Steuer der Kommunen – die Gewerbesteuer – wird in 2020 ein Rückgang von rund 25 Prozent erwartet. Da Kommunen – im Gegensatz zu Bund und Ländern – auch in der Rezession nur unter restriktiven Bedingungen Kredite aufnehmen können, brauchen sie Unterstützung.

Jenseits der akuten Notstandsabwägung gilt es, den Blick nach vorn zu richten. Stadtentwicklung bedarf angesichts der veränderten finanziellen Rahmenbedingungen einer Konsolidierung. In dem Maße, wie die kommunalen Haushalte weniger Mittel für Projekte der Stadtentwicklung zur Verfügung haben, müssen kurzfristig Entscheidungen darüber getroffen werden, ob die Prioritäten umsetzungsreifer Investitionsprojekte verändert und den knapperen Ressourcen angepasst werden. Wichtig ist, dass kurzfristig realisierbare Investitionen auch getätigt werden. Die Bereitschaft zur temporären öffentlichen Kreditfinanzierung ist eine entscheidende Voraussetzung dafür, dass die wirtschaftliche Stimulierung gelingt.

Es gilt, die gesteigerte Innovationsbereitschaft ohne Verkürzung von Abwägungs- und Aushandlungsprozessen zu nutzen. Die Corona-Krise erfordert deshalb mehr denn je eine gute Beteiligungskultur in den Städten. Neue Digitalformate eröffnen Chancen, diese weiter zu qualifizieren. Auch und gerade in der Krise wird deutlich: Kreativität und Engagement von Nachbarschaften in der Stadtgesellschaft bieten ein großes Potenzial zur nachhaltigen Entwicklung der Städte. Entscheidungsdruck darf nicht zum Verlust der Offenheit für Engagement aus der Stadtgesellschaft führen. In einigen Bereichen hat die Corona-Krise den Handlungsdruck der Kommunen erhöht. Dies gilt in besonderem Maße für die Innenstädte, deren Funktionswandel sich durch zu erwartende Geschäftsaufgaben massiv beschleunigen wird. Auch die soziale Wohnraumversorgung wird als Folge der Pandemie zusätzliche Herausforderungen mit sich bringen. Schließlich zeigte die Pandemie, welche große Bedeutung einem ausreichenden Angebot an Grün- und anderen Freiräumen bei der wohnungsnahen Erholung zukommt. Das Konzept urbaner Dichte ist im Sinne einer doppelten oder sogar dreifachen Innenentwicklung zu denken. Urbanes Grün und eine neu gedachte Verteilung des öffentlichen Raums auf der Basis neuer Mobilitätskonzepte sind unverzichtbar. Die Städte sind gefordert und müssen handlungsfähig sein. Dies setzt eine ausreichende finanzielle Basis und die Bereitschaft zur Kreditaufnahme voraus.

Vor allem müssen die in den letzten Jahren begonnenen Ansätze einer aktiven Liegenschaftspolitik konsequent weiterentwickelt und ausgebaut werden. Kommunale Investitionen in der Stadtentwicklung sind zugleich auch ein effektiver Motor zur schnellen Konjunkturbelebung. Denn die Kommunen tätigen über 50 Prozent der öffentlichen Investitionen. Das Konjunkturpaket des Bundes geht für die Kommunen – mit einigen Abstrichen – in die richtige Richtung, um aus dem konventionellen konjunkturpolitischen Dreiklang einen Vierklang im Sinne

nachhaltiger Stadtentwicklung werden zu lassen: timely, targeted, temporary and transformative.

Difu-Berichte Nr. 3/2020

(https://difu.de/sites/default/files/media_files/2020-10/Berichte-3-2020__FINAL_Website.pdf)

Impressum:

Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V.
01127 Dresden
Großenhainer Straße 99
Tel.: 0351-4827944 oder 4827945
Fax: 0351-7952453
info@kommunalforum-sachsen.de
www.kommunalforum-sachsen.de
Redaktion: A. Grunke
V.i.S.d.P.: P. Pritscha

Die Kommunal-Info dient der kommunalpolitischen Bildung und Information und wird durch Steuermitel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts finanziert.

